

Bericht über die Jahres- hauptversammlung

- Ergebnisse der Wahl zur
Satzungsversammlung 2019
- Statistik: Rechtsanwälte in Bayern

AUSGABE

3

2019



AUF BESTLEISTUNG PROGRAMMIERT

Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Süd Bayern

Für anwaltliche
Berufsträger &
Fachangestellte

Anwaltliche Mobilität – von außerhalb im Büro arbeiten

13.05., 15.00–16.30 Uhr
15.05., 10.00–11.30 Uhr
20.05., 14.00–15.30 Uhr
23.05., 10.00–11.30 Uhr
28.05., 15.00–16.30 Uhr
29.05., 14.00–15.30 Uhr

Krypt

14.05., 15.00–16.30 Uhr
22.05., 14.00–15.30 Uhr

Online Mandats-Aufnahme

16.05., 11.00–12.30 Uhr
21.05., 15.00–16.30 Uhr
19.06., 10.00–11.30 Uhr

DASD – Deutscher Anwaltssuchdienst

17.05., 10.00–11.30 Uhr

Schriftverkehr mit MS Word

24.05., 10.00–11.30 Uhr

DictaNet und Spracherkennung

27.05., 15.00–16.30 Uhr
06.06., 10.00–11.30 Uhr

Einstieg in die Zwangsvoll- streckung mit RA-MICRO

31.05., 10.00–11.30 Uhr
13.06., 10.00–11.30 Uhr

RA-MICRO 1

03.06., 10.00–11.30 Uhr

Das beA produktiv nutzen

04.06., 15.00–16.30 Uhr
11.06., 15.00–16.30 Uhr
18.06., 15.00–16.30 Uhr

E-Workflow

05.06., 16.00–17.30 Uhr
17.06., 15.00–16.30 Uhr

Der Wiedereinstieg in RA-MICRO leicht gemacht

07.06., 10.00–11.30 Uhr

Das RA-MICRO-Starterpaket für Kanzleigründer

12.06., 16.00–17.30 Uhr

RA-MICRO Basiswissen

14.06., 10.00–11.30 Uhr

Anmeldung, weitere Termine und Informationen:

RA-MICRO Landesrepräsentanz Süd Bayern
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

www.ra-micro.de/bayern
lrpr-by@ra-micro.de
Tel. 089 260 100 80

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mal so ganz unter uns gefragt: Könnten Sie sich noch den beruflichen Alltag ohne E-Mail vorstellen? Es ist schnell und bequem. Man spart Zeit, Papier und Porto. Man hat seine Korrespondenz geordnet im E-Mail-Programm jederzeit im Blick.

Beschleicht Sie bei der beruflichen Korrespondenz per E-Mail manchmal das Schreckgespenst von Datenschutzgrundverordnung und beruflicher Verschwiegenheit und den ganz fürchterlichen Folgen? Können Sie auch nicht einschätzen, ob nun der Versand per E-Mail schlimmer ist als eine Postkarte oder sogar sicherer sein soll als der Versand per Telefax? Dringt ihr Telefaxgerät immer öfter beim Empfänger nicht durch, weil dieser auf VoIP (Voice over Internet Protocol) zwangsumgestellt wurde und die analogen Faxgeräte damit immer öfter ihre liebe Not haben?

Bräuchten Sie ein E-Mail-Verzeichnis, in dem jeder eingetragen ist und das ganz aktuell ist? Bleiben ihre Anforderungen nach einer Lesebestätigung auch regelmäßig unbeantwortet? Sind Sie ein wahrer „Fan“ von doppelt und dreifachem Posteingang von den geschätzten Kolleginnen und Kollegen (vorab per Telefax, womöglich parallel noch per E-Mail und dann per Post hinterher)? Einmal reicht doch – oder wollen Sie die Ergüsse der Gegenseite öfter lesen?

Haben Sie Gerichtsverfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten und ganz vielen Anlagen? Einmal alles ans Gericht schicken und um den Rest kümmert sich die Geschäftsstelle bei Gericht?

Ein Traum? Nein! Real, wirklich und möglich. Steigen Sie einfach für die Korrespondenz mit den Kolleginnen und Kollegen sowie mit der Justiz auf die Korrespondenz über unser besonderes elektronisches

Anwaltspostfach (beA) um. In der Webanwendung sieht das Ding fast aus wie die Webanwendung eines E-Mail-Programms – und lässt sich zudem ähnlich bedienen. Man kann einfach eine neue Nachricht erstellen, Anlagen hochladen – und rechtswirksam unterschreiben!

Die Suche nach der Adresse des Empfängers gehört auch der Vergangenheit an, alles schon hinterlegt. Den Gegenanwalt kann man auch gleich ins „cc:“ setzen und spart sich die gesonderte Übermittlung seines „last-minute-Schriftsatzes“ per Telefax. Eine Bestätigung über den erfolgreichen Versand und den Eingang beim Empfänger? Gibt es noch „on top“.

Leider müssen Sie jetzt ein anderes Gesundheitsprogramm für ihre Mitarbeiter finden, der der Gang zu Gericht mit der Gerichtspost in frischer Luft fällt jetzt weg.

Sie sind noch nicht überzeugt? Schade. Und riskant. Die Justiz hat das Einsparpotential erkannt und hat im Februar 2019 begonnen, die Anwälte mit elektronischer Post via beA zu versorgen. Und ach! Eine Berufspflicht wäre es ja auch, diesen Postkasten zu leeren.

Es ist nur ein kleiner Schritt von E-Mail zu beA. Viel kleiner als die Hürde im eigenen Kopf es vermuten lässt. Versuchen Sie es einfach.

Ich bin ein glühender Anhänger des beA und hoffe, dass auch bald meine Gerichte über das beA senden. Dann fällt das morgendliche Leeren der Gerichtspost und das anschließende Scannen der Post weg. Das macht dann auch das Gericht für mich.

Ihr Stephan Wanninger

Neues aus Brüssel

Urheberrechtsreform

Das EP hat am 26. März in erster Lesung die Richtlinie zum neuen Urheberrecht angenommen. Mitte Februar hatten Vertreter des EP und des Rates hierzu bereits eine Einigung erzielt, die nun von beiden Institutionen bestätigt werden muss. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass die Rechte und Pflichten des Urheberrechts, die außerhalb des Internets bereits seit langem gelten, auch dort Anwendung finden.

Neuer Sonderbeauftragter für Menschenrechte

Der Rat hat Eamon Gilmore (IRL) am 28. Februar 2019 mit Wirkung zum 01. März 2019 zum neuen EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte ernannt. Gilmore löst damit Stavros Lambrinidis (GR) ab, der 2012 zum ersten EU-Sonderbeauftragten ernannt wurde. Seine Aufgabe ist es, die Wirksamkeit und Außenwirkung der Menschenrechtspolitik der EU zu fördern. Er arbeitet dabei eng mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst zusammen. Sein flexibles Mandat kann jederzeit an sich wandelnde geopolitische Verhältnisse angepasst werden. EU-Sonderbeauftragte fördern die Politik und Interessen der EU in bestimmten Regionen und Ländern und zu bestimmten Fragen von besonderer Bedeutung für die EU. Sie spielen eine aktive Rolle bei den Bemühungen um Frieden, Stabilität und Rechtsstaatlichkeit.

Gilmore hat als ehemaliger stellvertretender irischer Premier entscheidend zum Karfreitagsabkommen mit seinen menschenrechtlichen Bestimmungen beigetragen. Seit 2015 war er Sondergesandter der Hohen Vertreterin für den kolumbianischen Friedensprozess. Er ist zunächst für zwei Jahre ernannt.

Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden

Die Verordnung zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union ist am 16. Februar 2019 in Kraft getreten. In einem EU-Land ausgestellte öffentliche Urkunden (z. B. Geburts- und Heiratsurkunden oder Urkunden zur Bescheinigung der Vorstrafenfreiheit) sind nun auch ohne Echtheitsvermerk (Apostille) von den Behörden in einem anderen Mitgliedstaat als echt anzuerkennen.

Außerdem wird durch die Verordnung die Pflicht abgeschafft, in jedem Fall eine beglaubigte Kopie und eine beglaubigte Übersetzung der öffentlichen Urkunden beizubringen. Stattdessen stehen mehrsprachige Standardformulare in allen EU-Sprachen zur Verfügung, die den öffentlichen Urkunden als Übersetzungshilfe beigelegt werden können. Zur Unterbindung von Betrug kann bei berechtigten Zweifeln die

Echtheit einer öffentlichen Urkunde bei der ausstellenden Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats über eine bestehende IT-Plattform geprüft werden. Die Anerkennung der Wirkung einer öffentlichen Urkunde unterliegt weiterhin dem nationalen Recht des EU-Landes, in dem die betreffende Person das Dokument vorlegt.

Praxisleitfaden für Verfahren vor dem EGMR

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat einen aktualisierten Praxisleitfaden für Rechtsanwälte zum EGMR veröffentlicht. In diesem wird anhand eines Fragenkatalogs dargestellt, welche innerstaatlichen Schritte vor der Einreichung einer Beschwerde beim EGMR notwendig sind, welche prozessualen Voraussetzungen beim EGMR zu erfüllen sind, was Entscheidungen des EGMR beinhalten und wie diese vollstreckt werden bzw. gegen diese vorgegangen werden kann. Der Praxisleitfaden ist auf Englisch und Französisch verfügbar.



Quelle: BRAK;
weitere Informationen unter
www.brak.de

Kurz zusammengefasst

**Bericht über
die JHV**

94

**Wahl zur
Satzungs-
versammlung
2019**

105

**beA – Hilfe
bei Störfällen**



Sollten Sie wegen eines Ausfalls des beA-Systems z.B. zur Begründung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand genaue Angaben zu der Störung und zu ihrer Dauer benötigen, hilft ein Blick in die beA-Störungsdokumentation. Die kennen Sie vielleicht schon – sie steht nun unter einem permanenten Link zur Verfügung.

Falls eine Störung des beA auftreten sollte, finden Sie aktuelle Meldungen auf der beA-Website; diese werden laufend aktualisiert. Störungsmeldungen gibt es außerdem auch auf einer zentralen Website der Justiz, dort allerdings nicht nur für das beA, sondern auch für alle übrigen Teilnehmer des EGVP-Verbunds, insbesondere für die Gerichtsbarkeiten der Länder. □

Inhalt

Editorial	91
Europaecke	92
Das Thema	94
Bericht über die Jahreshauptversammlung	94
Gerichte, Ämter, Ministerien	98
Verwaltung auf Sammelanderkonto	98
Fristverlängerung unterliegt Anwaltszwang	98
Widerstreitende Interessen im Bauprozess	99
beA – elektronisches EB nicht vergessen!	100
Reisekosten des auswärtigen Anwalts	100
Haftung bei falschen Mandantenangaben	101
Aus der Arbeit des Vorstands	102
Anwaltshaftung	102
beA-Karte nicht weitergeben	102
25 Jahre Schmitz-Nüchterlein-Stiftung	103
Unser Bezirk	103
Rechtsanwälte in Bayern	104
Wahl zur Satzungsversammlung 2019	105
Statistik Studium der Rechtswissenschaften	106
Personalien	107
Kanzleiforum	108
Anwaltsinstitut	111
Fortbildungsveranstaltungen	113
Anmeldeformulare	125
Zu guter Letzt	127

Bericht über die Jahreshauptversammlung

An der diesjährigen Jahreshauptversammlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg am 29.03.2019 haben 109 Mitglieder teilgenommen.

Jahresbericht des Präsidenten

Der Bericht über das Geschäftsjahr 2018 (AVR 2/2019) lag den Mitgliedern vor.

In seiner Jahresansprache berichtete Präsident Link zudem in einer tour d'horizon über die berufspolitischen Themen und Gesetzesänderungen, die den Kammervorstand im Berichtsjahr beschäftigt haben.

beA

Ein Thema war natürlich wieder das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). In der letztjährigen Jahreshauptversammlung sei hierzu besonders heiß diskutiert worden, nachdem unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen die Rechenzentren wegen bekannt gewordener Sicherheitsmängel offline gewesen waren. Seither sei viel passiert. Inzwischen laufe beA – wenngleich mit offenbar verkehrsüblichen Störungen – einigmaßen stabil.

Leider gäbe es aber immer noch zahlreiche „beA-Muffel“, die das Arbeiten mit dem System ablehnten. Da zwischenzeitlich viele Gerichte dazu übergegangen wären, aktiv am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen und Dokumente zu versenden, sei diese Einstellung brandgefährlich. Im Gegensatz

zur Praxis der Arbeitsgerichtsbarkeit komme es bei den Zivilgerichten nicht darauf an, ob eine Anwältin oder ein Anwalt sich bereits zuvor in einer Sache in digitaler Form an das Gericht gewandt habe. Es ist auch nicht entscheidend, ob überhaupt eine Erstregistrierung im beA bereits stattgefunden habe.

§ 31a Abs. 6 BRAO schreibe die Empfangsbereitschaft als Berufspflicht fest. Die übermittelten Dokumente gälten deshalb als zugegangen. In welchem (wahrscheinlich nicht versicherten) Haftungsrisiko sich Kolleginnen und Kollegen bewegten, die immer noch nicht ihr beA eingerichtet hätten, müsse nicht weiter erörtert werden. Es lohne sich deshalb, sich mit beA zu befassen.

Bislang bestehe nur eine passive Nutzungspflicht. Ungeachtet dessen empfahl Präsident Link die Nutzung schon jetzt, weil nach nur kurzer Eingewöhnungsphase deutliche Spareffekte generiert werden könnten.

Bislang gäbe es nur Postfächer für einzelne Anwälte, kein Kanzeipostfach. In kleineren Kanzleien mit überschaubarer Anwaltsfluktuation sei dies relativ unproblematisch. In größeren Einheiten sei es schwerer handhabbar. Vertreter von Justiz- und Anwaltschaft diskutierten

deshalb derzeit diese Thematik. Die BRAK spreche sich – insbesondere wegen der anfallenden zusätzlichen Kosten – für ein freiwilliges, also optionales Kanzeipostfach aus, damit Kosten von den Kanzleien getragen würden, die ein Kanzeipostfach benötigten.

RVG

Ein zweites Thema, das den Vorstand im Berichtsjahr und auch derzeit noch beschäftigt, ist die Anpassung der Anwaltsgebühren.

Präsident Link erinnerte daran, dass das RVG im Jahr 2004 als Nachfolger der BRAGO eingeführt worden sei. Eine geringfügige systembedingte Anpassung der Anwaltsgebühren sei mit dem zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2013 vorgenommen worden. Steigende Lohnkosten für Mitarbeiter, Mieten und Kosten für die Büroinfrastruktur rechtfertigten deshalb natürlich die Forderung nach einer Anpassung der Gebühren an diese allgemeine Kostenentwicklung.

Vor nahezu einem Jahr hätten Vertreter der BRAK und des DAV der Bundesjustizministerin Barley einen Forderungskatalog überreicht, der neben strukturellen Änderungen und Ergänzungen des RVG eine mo-



v.l.n.r.: GFin Jungmeier, Vizepräsident Drefler, RA Lubojanski, Präsident Link

derate lineare Anpassung der Gebührentabellen zum Gegenstand habe. Die damaligen Präsidenten Schäfer (BRAK) und Schellenberg (DAV) schlugen eine Orientierung der Rechtsanwaltsvergütung an der allgemeinen Tariflohnentwicklung vor. Die Tariflöhne wären seit 2013 um insgesamt 13 % gestiegen. Gefordert werde zudem eine regelmäßige Anpassung in einem Zeitraum von 4 bis 5 Jahren.

Präsident Link sei hinsichtlich der Anpassung der Anwaltsgebühren zum einen eher verhalten optimistisch, zum anderen werde mit der Anpassung der Anwaltsgebühren auch eine Erhöhung der Gerichtskosten verbunden sein, die fatale Konsequenzen haben könne. Er erinnert daran, dass nach Einführung des RVG eine schlagartige Reduzierung der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten eingetreten sei – die im Übrigen bis zum heutigen Tag tendenziell fortbestehe.

Die Bundesjustizministerin habe natürlich den Forderungskatalog an die Länderjustizminister weitergegeben, da deren Haushalte unmittelbar betroffen wären. Ein Großteil der Ministerien – darunter Bayern – habe sich bislang nicht geäußert.

Anwaltliches Gesellschaftsrecht und Fremdbesitzverbot

Präsident Link erläuterte die derzeitige intensive Diskussion über anwaltliche Gesellschaftsrecht und die Abschaffung bzw. Einschränkung des Fremdbesitzverbotes.

Die BRAK halte die Zulassung von Beteiligungen von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Gesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung sowie die Möglichkeit einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft für Berufsausübungsgesellschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind, sowie die Zulassung der Rechtsform einer Rechtsanwalts KG für sinnvoll. Voraussetzung für solche Zusammenschlüsse solle allerdings die grundsätzliche Einhaltung des Anforderungskataloges der §§ 59c ff. BRAO sein. Einige Vorschriften sollten jedoch dahingehend geändert werden, dass die Beteiligung von Nichtanwälten und nicht sozietätsfähigen Berufsträgern auf alle Berufsausübungsgesellschaften, insbesondere alle Personengesellschaften und alle hybriden Gesellschaftsformen (z.B. LLP) erstreckt werden könnten. Schließlich enthalte der Vorschlag der BRAK auch eine Änderung

der §§ 59c ff. BRAO, nämlich die Zulassung der Rechtsform der Kommanditgesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft für Rechtsanwälte und sozietätsfähige Berufsträger.

Wer ja zur Anwalts KG sage, der öffne damit auch den Weg zur Anwalts GmbH & Co. KG, mithin zur Möglichkeit einer umfassenden Haftungsbeschränkung auch in der Rechtsform einer Personengesellschaft. Die Flucht in ausländische Rechtsformen (insbesondere in die LLP) würde dann nicht mehr erforderlich sein.

Durch zusätzlich in eine Kodifizierung aufzunehmende Beschränkung, wonach Mutter- und Tochtergesellschaft jeweils den Anforderungen der §§ 59c ff. BRAO genügen müssten, wäre gewährleistet, dass über alle Ebenen eine Kontrolle der Gesellschaften durch Anwälte stattfindet.

Weitergehend als der Vorschlag der BRAK sei der von Henssler vorgelegte Entwurf des DAV. Dieser sehe die Möglichkeit einer Erweiterung des Gesellschafterkreises um die in § 203 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 StGB genannten Berufe vor. Dar-

über hinaus wolle Henssler unter bestimmten Voraussetzungen Kapitalbeteiligungen von bis zu 25 % für solche Gesellschafter ermöglichen.

Diese Auffassung teile der Vorstand der RAK Nürnberg nicht. Nach seiner Meinung gefährde die (teilweise) Aufgabe des Fremdbesitzverbotes die anwaltliche Unabhängigkeit. Dem stimme der überwiegende Teil der deutschen Rechtsanwaltskammern zu.

In aller Regel werde auch ein Finanzierungsbedarf für Rechtsanwaltskanzleien nicht gesehen. Der Betrieb einer Anwaltskanzlei sei mit überschaubarem Kapitalaufwand verbunden, so dass ein Bedürfnis für die Beteiligung Berufsfremder zur Kanzleifinanzierung nicht bestehe.

Interesse an einer aktiven Kapitalbeteiligung haben sicherlich solche Institutionen und Gesellschaften, die gerne selbst das Anwaltsgeschäft betreiben würden – also Versicherungen, Banken, Legal-Tech-Unternehmen und natürlich Rechtsschutzversicherer. Im europäischen Ausland bestehe bereits seit geraumer Zeit die Möglichkeit für Rechtsschutzversicherer Anwaltskanzleien zu betreiben. Dies solle nunmehr auch in Deutschland offensichtlich durch den Wegfall oder zumindest die deutliche Einschränkung des Fremdbesitzverbotes herbeigeführt werden.

„Bürokratische Exzesse?“

Schließlich ging Präsident Link noch auf einige aus seiner Sicht „Bürokratische Exzesse?“ ein, wie beispielsweise das Geldwäschegesetz. Über die Verschärfung des Geldwäschegesetzes

sei in den Veröffentlichungen der Kammer mehrfach hingewiesen worden. Die Mitglieder wären darüber aufgeklärt worden, welche Anforderungen nach dem GwG erfüllt werden müssten.

Um Kontrollen, die das GwG vorschreibe, zu ermöglichen, wären zwei Vorstandsmitglieder – Jürgen Lubojanski und Jörg Jendricke – mit der Ausarbeitung von Auslegungs- und Anwendungshinweisen beauftragt worden. Die arbeitsintensivste Aufgabe sei natürlich die Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit. Die örtliche Rechtsanwaltskammer sei gem. § 50 Ziff. 3 GwG Aufsichtsbehörde.

Bei der Bundesrechtsanwaltskammer sei eine Arbeitsgruppe „Geldwäsche“ installiert worden, der auch die Kollegen Lubojanski und Jendricke angehörten. Diese Gruppe befasse sich mit allen grundsätzlichen Fragen rund um das Thema Geldwäschegesetz. Eine bundesweite einheitliche Handhabung solle dadurch erreicht werden.

Ob und wie dies gelinge, würden die Kollegen Lubojanski und Jendricke im Anschluss an seinen Bericht mitteilen.

Ein weiterer bürokratischer Exzess sei die Meldepflicht bei Steuergestaltungen. Nach der EU-Richtlinie 2018/822EU vom 25.05.2018 sei Deutschland verpflichtet, bis Ende 2019 eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen einzuführen. Ende Januar 2019 sei vom Bundesfinanzministerium ein entsprechender Referentenentwurf vorgelegt worden, der typisch für Deutschland vorsehe, eine Meldepflicht nicht nur für grenzüberschreitende,

sondern auch für nationale Steuergestaltungen festzuschreiben. Zweck der Anzeigepflichten sei die Aufdeckung bestehender Gesetzeslücken und eine rasche Anpassung des Steuerrechts zu deren Schließung.

Anzeigepflichtig wären im Wesentlichen steuerliche Berater, also Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und auch Rechtsanwälte. Formale Erleichterungen für unseren Berufsstand bestünden aufgrund der geltenden berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Die Meldepflicht gehe deshalb primär auf den Steuerpflichtigen selbst über.

Nach dem Referentenentwurf bestehe die Anzeigepflicht in zweifacher Hinsicht:

Anwälte und Steuerberater müssten stets die geplante Gestaltung anzeigen. Darüber hinaus bestehe die Verpflichtung für den Steuerpflichtigen, entsprechende Erklärungen abzugeben. Demgemäß wären in aller Regel zwei Meldungen für einen Sachverhalt abzugeben! Würden tatsächlich solche Meldungen in dem von der Richtlinie und vom Entwurf vorgesehenen Umfang erstattet werden, werde das Bundeszentralamt für Steuern vermutlich binnen Wochenfrist „Land unter“ vermelden.

Am gestrigen Tag hätte der Entwurf im Bundestag erörtert werden sollen. Der Tagesordnungspunkt sei jedoch kurzfristig auf Betreiben der CSU Fraktion abgesetzt worden.

Ein weiteres Thema sei die DSGVO. Kurz nach der letzten Jahreshauptversammlung, am 25. Mai 2018, sei sie in geltendes Recht überführt worden. Zwi-

schenzeitlich könne eine erste Bilanz gezogen werden, die im Hinblick auf die Schreckgespenster der Abmahnwellen und exorbitanter Bußgelder in gewissem Umfang Entwarnung signalisiere. Nach wie vor sei offen, ob Verstöße gegen die DSGVO überhaupt von Mitbewerbern abgemahnt werden könnten. In der Tendenz scheine wohl die Mehrzahl der Kommentatoren insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtslage zum BDSG Ansprüche nach § 8 Abs. 1 OWiG zu bejahen. Die Gegenauffassung, die Art. 80 Abs. 2 DSGVO als abschließende Regelung aller Rechtsfolgen ansieht, sei aber durchaus beachtlich.

Eine ganz andere Frage sei, ob die Datenschutzgrundverordnung tatsächlich das leisten könne, was sich der Gesetzgeber vorgestellt habe. Festzuhalten sei derzeit jedenfalls, dass die DSGVO einen länderübergreifenden Datenschutz nicht gewährleisten könne und der Missbrauch von personenbezogenen Daten nur in beschränktem Umfang durch die Vorschrift eingeschränkt werde. Effizienter als Rechtsnormen erschienen technische Lösungen, die Datensouveränität zur Verwirklichung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung versprechen.

Geldwäschegesetz – GwG

RA Lubojanski, Vorsitzender der Abteilung Geldwäsche im Vorstand der RAK Nürnberg, erörterte die Aufgaben und die Tätigkeit der RAK Nürnberg im Rahmen der Geldwäscheaufsicht.

Auch in Deutschland sei Geldwäsche ein Problem gewesen, so dass gehandelt werden hätte müssen. Neue Gesetze lösten



Stopp, hier sind Sie richtig!

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter www.schweitzer-online.de sind wir 24h für Sie da.

Schweitzer Fachinformationen
 Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg
 Tel: +49 911 2368-0
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

Öffnungszeiten:
 Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr
 Sa 9.30-19.00 Uhr



Anzeige

immer Angst aus, tatsächlich sei alles aber nicht so schlimm. Ziel des Gesetzes sei ein kritischer Blick auf sich selbst, die Kanzleistruktur und die Mandanten.

Nach dem GwG wären auch Rechtsanwälte bei einem Verdacht der Geldwäsche im Rahmen eines Mandats bzw. einer Mandatsanbahnung zu einer entsprechenden Anzeige verpflichtet. Vielfach würden sie aber mangels Sensibilisierung einen möglichen Verstoß gar nicht erkennen. Hier wolle das GwG ansetzen, auch wenn Anwälte

nicht die primäre Zielgruppe wären. Von ca. 50.000 GwG-Verdachtsanzeigen im Jahr 2017 wären nur vier aus Anwaltskreisen gekommen.

Die Rechtsanwaltskammern übten nach dem GwG die Aufsicht über ihre Mitglieder aus. In einem ersten Schritt müssten sie daher erforschen, wie viele der Kammermitglieder Verpflichtete im Sinne des GwG sind. Während andere Kammern prozentuale Stichproben gezogen hätten, habe sich die Kammer Nürnberg entschieden, einmalig alle Mitglie-



RA Loof bei seinem Bericht

der zu befragen. Im übrigen sei eine Allgemeinverfügung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg erlassen worden, wonach jedes Mitglied verpflichtet sei, der Kammer unaufgefordert anzuzeigen, wenn sich der Verpflichtetenstatus ändere.

Die erste Befragung sei zwischenzeitlich auch erfolgt. Gut 4.800 Kammermitglieder wurden angeschrieben. Bislang hätten 3.183 geantwortet und den ausgefüllten Fragebogen übersandt, davon 999 Kammermitglieder die erklärt haben, Verpflichtete zu sein. Sie würden nun in einem nächsten Schritt einen weiteren, detaillierteren Fragebogen erhalten. Bei einigen von ihnen (prozentuale Stichprobe) würden entsprechend der im GwG geregelten Aufgaben Vorortkontrollen in den Kanzleien erfolgen. Der Beginn dieser „Außenprüfungen“ sei für Ende des Jahres 2019 geplant. Nach vorheriger Ankündigung werde ein Mitglied des Vorstands in die Kanzlei kommen und dort prüfen, ob die Risikoanalyse durchgeführt und dokumentiert werde, ein Risikomanagement installiert worden

sei und die Identifikation der Mandanten durch Kopie des Personalausweises vorgenommen werde. Eine inhaltliche Prüfung der Risikoanalyse erfolge jedoch nicht. Auch eine Akteneinsicht sei dem Vorstand wegen der Verschwiegenheitspflicht der RAe nicht möglich.

Grundsätzlich sei die Rechtsanwaltskammer Nürnberg auch zur Anwendung der Bußgeldvorschriften des GwG aufgefordert. Dies sei aus Sicht des Vorstands der RAK Nürnberg aber die ultima ratio.

Bericht des Schatzmeisters

Der Bericht für das Geschäftsjahr 2018 (WIR 2/2019) lag den Mitgliedern vor und wurde vom Vizepräsidenten/Schatzmeister, RA Dr. Klaus Uhl, erörtert. RA Axel Loof, der auch für das Berichtsjahr 2018 die Aufgabe der externen Kassenprüfung übernommen hatte, trug auszugsweise den Prüfbericht vor und erklärte, dass kein Grund zu Beanstandungen vorgelegen habe. Die Entlastung des Vorstands wurde antragsgemäß ohne Ge-

genstimme und mit Enthaltung der anwesenden Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung erteilt.

Haushaltsplan 2019

Der Haushaltsplan für 2019 wurde einstimmig wie vorgeschlagen angenommen.

Sonderumlage beA 2020

Gemäß § 1 Abs. 9 der Beitragsordnung war über die Höhe der Umlage für das Jahr 2020 zu beschließen. Die Umlage für das Kalenderjahr 2020 wurde mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen in Höhe von EUR 70,00 beschlossen.

Mitgliedsbeitrag 2020

Die Höhe des Jahresbeitrages 2020 stand zur Abstimmung. Einstimmig wurde beschlossen, den Jahresbeitrag auch für 2020 erneut bei € 230,00 zu belassen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.03.2020 in Höhe von 230,00 € zur Zahlung fällig.

□pp

Verwaltung von Geld auf Sammelanderkonto

BGH, Beschl. v. 31.10.2018 – XII ZB 300/18

„Der als Betreuer bestellte Rechtsanwalt handelt pflichtwidrig, wenn er Verfügungsgelder des Betreuten i.S.v. § 1806 2. Halbsatz BGB auf einem Sammelanderkonto verwaltet.“ □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Fristverlängerung bei Anwaltszwang

BGH, Beschl. v. 19.12.2018 - XII ZB 53/18

Der Antrag auf Fristverlängerung unterliegt gemäß § 114 Abs. 1 FamFG dem Anwaltszwang. Er kann daher nicht von einem Kanzleiangestellten der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin wirksam gestellt werden. □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Mit Sicherheit unabhängig von Ort und Zeit

RA-MICRO V

Kanzlei-EDV – im Büro und/oder in der Cloud. RA-MICRO bietet moderne Arbeitsweise mit virtuellen Desktops.



Mit uns sind Sie bestens ausgerüstet
SYSTEMHAUS K2L
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Wir beraten Sie gerne. Rufen Sie uns an: 0800 4 888 111
Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · www.K2L-GmbH.de

Ihr RA-MICRO Vor-Ort-Partner

Anzeige

Widerstreitende Interessen im Bauprozess

BGH, Urt. v. 10.01.2019 – IX ZR 89/18

„Ob ein Rechtsanwalt einen haftpflichtigen Versicherten in dessen Auftrag oder im Auftrag des Haftpflichtversicherers vertritt, hängt von den Umständen des Falles ab. Allein die Befugnis und die Verpflichtung des Versicherers, dem Versicherten durch Bestellung eines Rechtsanwalts Rechtsschutz zu gewähren, macht ihn nicht zum Vertragspartner des Rechtsanwalts.“

BRAO § 43a Abs.4

a) Ein Rechtsanwalt verstößt mit der Vertretung mehrerer Gesamtschuldner gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, wenn das Mandat nicht auf die Abwehr des Anspruchs im gemeinsamen Interesse der Gesamtschuldner beschränkt ist und nach den konkreten Umständen des Falles ein Interessenkonflikt tatsächlich auftritt.

b) Ein Rechtsanwalt vertritt in der Regel widerstreitende Interessen, wenn er in dem zwischen

dem Bauherrn und dem Bauunternehmer wegen eines Schadensfalls geführten selbständigen Beweisverfahrens das unbeschränkte Mandat zur Vertretung mehrerer als Streithelfer beigetretener Sonderfachleute übernimmt, die teils mit der Planung, teils mit der Bauüberwachung beauftragt wurden.

BGB § 134, § 817 Satz 2

Ist ein Anwaltsvertrag nichtig, weil der Rechtsanwalt mit dem Abschluss des Vertrags gegen das Verbot verstößt, widerstreitende Interessen zu vertreten, ist ein Bereicherungsanspruch für Leistungen des Rechtsanwalts ausgeschlossen, wenn der Anwalt vorsätzlich gegen das Verbot verstoßen oder sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (Anschluss an BGH, NJW 2011, 373).“

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

beA – elektronische Empfangsbekanntnisse nicht vergessen!

Bislang besteht grundsätzlich nur eine passive Nutzungspflicht für beA. Aber Achtung: das elektronische Empfangsbekanntnis muss bereits jetzt zurückgesandt werden! Leider übersehen das viele Kolleginnen und Kollegen, wie uns verschiedene Gerichte mitgeteilt haben.

Wird eine Nachricht über beA versandt, ist nach wie vor ein Empfangsbekanntnis erforderlich. Zwar kann der Absender im Protokoll auch selbst erkennen, wann seine Nachricht im beA des Empfängers eingegangen ist. Dadurch entsteht aber keine Zustellungsfiktion, auch nicht im elektronischen Rechtsverkehr. Der Eingang im beA ist nur gleichzusetzen mit dem Einwurf im Briefkasten.

Gem. § 174 Abs. 4 ZPO werden Zustellungen im elektronischen Rechtsverkehr ab 1. Januar 2018 durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) nachgewiesen. Es ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Aber wie geht das jetzt mit beA?

Als Erstes muss die Nachricht des Gerichts oder des Anwaltskollegen mit einem Doppelklick geöffnet werden. Anhand der entsprechenden Statusmeldung kann sofort erkannt werden, ob der Absender ein eEB angefordert hat. Der Empfänger

kann dann entscheiden, ob er die Zustellung zurückzuweisen will, indem er „Ablehnung erstellen“ anklickt, oder ob er das eEB abgeben will, indem er auf „Abgabe erstellen“ klickt.

Ist der Anwalt als Postfachinhaber selbst angemeldet, kann das eEB sofort versandt werden, da seit 1.1.2018 in diesem Fall auch auf die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) verzichtet werden kann. Alternativ bringt der Anwalt seine qualifizierte Signatur an, so dass der Versand auch durch die Kanzleimitarbeiter erfolgen kann.

Bitte beachten Sie: Bei der Mitwirkung an ordnungsgemäßen Zustellungen handelt es sich um eine Berufspflicht (§ 14 BORA). Das gilt auch für Zustellungen von Anwälten.


Eine detaillierte Anweisung mit Screenshots finden Sie im BRAK-Newsletter 48/2017 unter www.brak.de.



Reisekosten des auswärtigen Anwalts

BGH, Beschl. v. 04.12.2018 – VIII ZB 37/18

Eine Partei, die einen außerhalb des Gerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalt beauftragt, ohne dass die in § 91 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 ZPO vorausgesetzte Notwendigkeit bestanden hat, kann vom unterlegenen Prozessgegner – bis zur Grenze der tatsächlich angefallenen Kosten – diejenigen fiktiven Reisekosten erstattet verlangen, die an-

gefallen wären, wenn sie einen am entferntesten Ort des Gerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalt beauftragt hätte. 

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de



JURISPRUDENTIA
Personalservice

Die Recruiting Agentur für Rechtsanwaltskanzleien!



www.jurisprudencia-personalservice.de

Anzeige

Haftung bei falschen Mandantenangaben

BGH, Urt. v. 14.02.2019 – IX ZR 181/17

Ein Rechtsanwalt darf sich nicht ohne weitere Nachfragen auf das vom Mandanten mitgeteilte Zugangsdatum einer Kündigung verlassen.

Aus den Gründen:

Die Pflicht des Rechtsanwalts zur richtigen und vollständigen Beratung des Mandanten setze voraus, dass er zunächst durch Befragung seines Auftraggebers den Sachverhalt klärt, auf den es für die rechtliche Beurteilung ankommen kann. Sei der mitgeteilte Sachverhalt unklar oder unvollständig, dürfe der Rechtsanwalt sich nicht mit der rechtlichen Würdigung des ihm Vorgetragenen begnügen, sondern müsse sich bemühen, durch Befragung des Ratsuchenden ein möglichst vollständiges und objektives Bild der Sachlage zu gewinnen. Auf die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben seines Mandanten dürfe der Rechtsanwalt dabei so lange vertrauen und brauche insoweit keine eigenen Nachforschungen anstellen, als er die Unrichtigkeit der Angaben weder kenne noch erkennen müsse. Dies gelte jedoch nur für Informationen tatsächlicher Art, nicht für rechtliche Beurteilungen eines

tatsächlichen Geschehens. Bei rechtlichen Angaben des Mandanten müsse der Anwalt damit rechnen, dass der Mandant die damit verbundenen Beurteilungen nicht verlässlich genug allein vornehmen könne, weil ihm entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse fehlten.

Angaben des Mandanten über den Zugang einer Kündigung betreffen – nicht anders als Angaben über die Zustellung eines Urteils – eine sogenannte Rechtstatsache. Der Rechtsanwalt dürfe die Mitteilung des Zugangsdatums durch den Mandanten nicht ohne weiteres seinem Vorgehen zugrunde legen. Er sei vielmehr verpflichtet, sich durch Nachfragen selbst Klarheit darüber zu verschaffen, ob das Kündigungsschreiben nicht bereits früher zugegangen sein könnte. Sei dies nicht ausgeschlossen, sei er verpflichtet, den sichersten Weg zu wählen und das frühestmögliche Zugangsdatum zugrunde zu legen. □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Anwaltshaftung für kostenauslösende Maßnahmen

OLG Bamberg, Urt. v. 20.11.2018 – 6 U 19/18

1. Ein Rechtsanwalt hat die Pflicht, keine kostenauslösenden Maßnahmen zu ergreifen, die nicht geeignet sind, den Rechten des Mandanten zur Durchsetzung zu verhelfen (hier: Einreichung eines Mahnantrags mit bewusst unrichtigen Angaben, so dass im anschließenden Klageverfahren die Berufung auf eine Hemmung der Verjährung als treuwidrig zurückgewiesen wird).

2. Die Regulierung von Prozesskosten durch die Rechtsschutzversicherung ändert nichts daran, dass es sich bei den durch eine Pflichtwidrigkeit des Anwalts ausgelösten Kosten um einen in der Person des Versicherungsnehmers eingetretenen Vermögensschaden handelt.

3. Das Vorbringen des Anwalts, der Mandant hätte sich bei ordnungsgemäßer Beratung ebenfalls für die zur Rechtsdurchsetzung ungeeigneten Schritte entschieden, ist als Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens grundsätzlich beachtlich.

4. Der Einwand des Anwalts, dem Mandanten wären im Falle einer rechtzeitigen Klageerhebung (ohne vorgeschaltetes Mahnverfahren) ebenfalls Prozesskosten entstanden, weil die Klage in der Sache ohnehin abgewiesen worden wäre, ist von vorneherein unbeachtlich, weil er die Entstehung eines anderen Schadens betrifft.



beA-Karte nicht weitergeben

Viele Kolleginnen und Kollegen empfinden die Sicherheitsvorkehrungen beim beA als lästig oder wollen sich damit schlicht und einfach nicht befassen. Als einfachste Lösung erscheint es da, die Karte des Anwalts einfach einer Mitarbeiterin zu übergeben, damit sie die Einrichtung übernehmen und den Schriftverkehr abwickeln kann. Scheint einfach, birgt aber zahlreiche Risiken und ist unzulässig!

Die beA-Karte für Postfachinhaber, also die Karte eines Rechtsanwalts, kann die prozesuale Schriftform ersetzen. Das ist der Fall, wenn ein sicherer Übermittlungsweg genutzt wird, d.h. wenn der Anwalt selbst am eigenen beA angemeldet ist und den Schriftsatz einfach elektronisch signiert (§ 130a III, IV ZPO). Die Weitergabe von beA-Karte und PIN gleichen in diesem Fall also einer Blankounterschrift.

§ 26 I RAVPV regelt deshalb ausdrücklich, dass die Anwaltskarte keinem Dritten überlassen

werden darf. Dies gilt erst recht, wenn die beA-Karte sogar noch mit einem qualifizierten elektronischen Zertifikat versehen ist und auch dessen PIN weitergegeben wird. Damit verteilt man erst recht unkontrolliert Blankounterschriften.

Nach § 130a III Alt. 1 ZPO muss die das Dokument verantwortende Person die elektronische Signatur selbst vornehmen. Daran fehlt es jedenfalls dann, wenn die Signatur nicht von dem Prozessbevollmächtigten, sondern von dessen Kanzlei-

personal unter Verwendung der Signaturkarte des Prozessbevollmächtigten vorgenommen wird (BGH, Beschl. v. 21.12.2010 – VI ZB 28/10 Rn. 8). Dieser Fall ist freilich von der Konstellation abzugrenzen, dass nicht der sachbearbeitende, aber ein anderer bevollmächtigter Anwalt mit seiner eigenen beA-Karte eine qualifizierte elektronische Signatur anbringt – selbst also dann, wenn einfache und qualifizierte elektronische Signatur ausnahmsweise auseinanderfallen (dazu LG Potsdam, Urt. v. 29. 4. 2010 – 11 S 104/09).

Vorsicht: Bei Weitergabe ihrer beA-Karte riskieren Anwältinnen und -kollegen nicht nur die Unwirksamkeit ihres Schriftsatzes. Ein Problem besteht auch, wenn wegen eines Fristversäumnisses Wiedereinsetzung beantragt werden muss. Denn für eine erfolgreiche Exkulpation wird es zukünftig notwendig werden, zur Glaubhaftmachung des eigenen Vortrags Prüfprotokolle (vgl. VGH Mannheim Beschl. v. 18.7.2018 – 12 S 643/18) und beA-Journale vorzulegen. Die Rechtsprechung zu derartigen Fragen muss sich sicherlich erst

noch entwickeln und festigen, sicher dürfte aber sein: Eine Exkulpation kann nur gelingen, wenn diese nicht den Anwalt als die fehlerhaft handelnde Person ausweisen. Verwendet allerdings ein Kanzleimitarbeiter die beA-Karte des Anwalts, werden alle Journaleinträge nur den Anwalt als den „Täter“ ausweisen.

Und schließlich steht auch die Datenschutzgrundverordnung der Weitergabe entgegen. Danach muss bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auch nachträglich jederzeit feststellbar sein,

wer jeweils Daten verarbeitet hat. Und da die Anmeldung am beA-System mittels beA-Karte erfolgt, verweist diese auf den jeweils tätig gewordenen Nutzer. Arbeiten alle Nutzer nur mit einer Karte, ist eine Zuordnung zur handelnden Person nicht mehr gewährleistet – und damit können Sie nicht mehr nachweisen, wer z.B. mit den in Ihrem beA niedergelegten Adressdaten anderer Personen gearbeitet hat. □

Quelle: BRAK

25 Jahre

Schmitz-Nüchterlein-Stiftung

Vom 01.01.1947 bis Ende 1992 war Frau Anneliese Nüchterlein in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg tätig. Sie war der Anwaltschaft und dem juristischen Nachwuchs immer tief verbunden. Nach ihrem Eintritt in den Ruhestand hat sie deshalb die Schmitz-Nüchterlein-Stiftung ins Leben gerufen und den finanziellen Grundstock zur Verfügung gestellt. Die Stiftungsurkunde wurde von Frau Nüchterlein am 1. Februar 1994 unterzeichnet. Mit Urkunde vom 13. April 1994 hat das damalige Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst die Schmitz-Nüchterlein-Stiftung genehmigt. Damit war die Stiftung rechtswirksam errichtet.

Der Name der Stiftung erinnert an den Vater der Stifterin, Dr. Fritz Schmitz, und ihren

Ehemann Dr. Max Nüchterlein. Rechtsanwalt Dr. Fritz Schmitz war in den Jahren 1960 bis 1980 Präsident, später Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Richter und Staatsanwalt Dr. Max Nüchterlein war in den Jahren 1970-1978 Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg. Beide haben sich dadurch verdient gemacht, dass sie den gegenseitigen Respekt von Justiz und Anwaltschaft über viele Jahre hinweg beispielgebend vorgelebt haben.

Die rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung verfolgt den Zweck, junge besonders befähigte Juristen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu unterstützen. Gefördert werden wissenschaftliche Arbeiten, Studienaufenthalte, Praktika, Symposien und vergleichbare Veranstaltungen. Auch die Verleihung von Preisen

kommt in Betracht. Gegenstand dieser wissenschaftlichen Arbeiten und dieser an der Wissenschaft und an der Praxis orientierten Veranstaltungen sollen insbesondere die Berufsbilder des Rechtsanwalts, des Richters und des Staatsanwalts sein. Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses von Angehörigen der Justiz und der Anwaltschaft wird besonders berücksichtigt.

Entsprechend ihrem Stiftungszweck hat die Stiftung bis heute an 92 junge Juristen und Juristinnen Förderpreise von insgesamt 146.391 € verteilen können. Wir hoffen, dass die Stiftung trotz der schwierigen Lage am Kapitalmarkt im Sinne von Frau Nüchterlein noch viele Nachwuchsjuristen wird fördern können. □

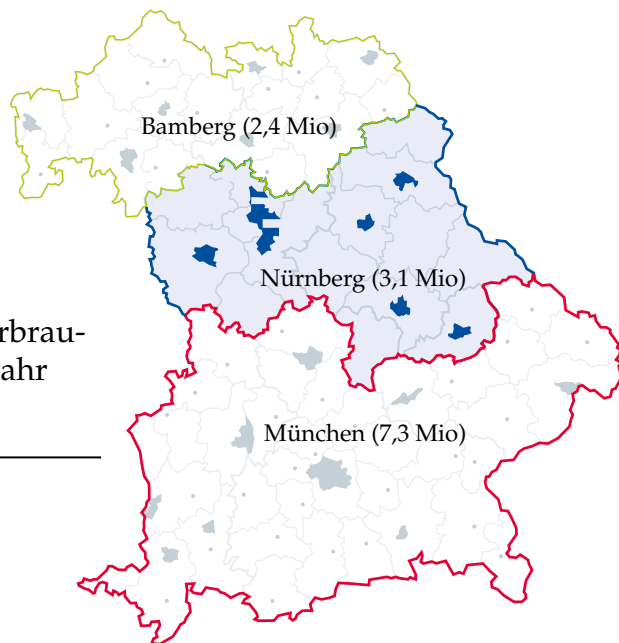
Rechtsanwälte in Bayern

Das Bayerische Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat die Zulassungszahlen für das Jahr 2018 bekanntgegeben.

2018 wurden in Bayern 1.195 Bewerber zur Rechtsanwaltschaft (2016: 1.225, 2017: 1.234) und 25 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (2016: 26, 2017: 12) als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen. Damit ist die Zahl der Bewerber wieder leicht zurückgegangen. Die Zahl der neu zugelassenen Gesellschaften ist hingegen deutlich gestiegen.

Da die Zahl der Abgänge (Verzicht, Tod oder Zulassungswechsel) auch im letzten Jahr hinter der Zulassungszahl zurückgeblieben ist, ist die Gesamtmitgliederzahl der bayerischen Rechtsanwaltskammern erneut um 241 auf 29.363 gestiegen. Zum 31. Dezember 2017 lag sie noch bei 29.122. Die Zahl beinhaltet auch ausländische Mitglieder nach § 2 EURAG, Mitglieder nach § 11 EURAG (Rechtsanwälte nach Eignungsprüfung), ausländische Mitglieder nach § 206 BRAO, Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, Mitglieder nach § 60 Abs. 1 BRAO (Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften) sowie Rechtsanwaltsgesellschaften.

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München konzentrieren sich wie bisher auf den Raum München. Ende 2018 waren in der Stadt und im Landkreis München 14.424 Mitglieder zugelassen; das entspricht 49,12 %.



Mitglieder zum 31.12.2018:

Rechtsanwaltskammer		in %
München	21.910	74,62 %
Nürnberg	4.786	16,30 %
Bamberg	2.667	9,08 %
Gesamt	29.363	

Entspricht in etwa der prozentualen Verteilung der Vorjahre.

Die Neuzulassungen (natürliche Personen und Rechtsanwalts-gesellschaften mbH) verteilen sich in Bayern:

Rechtsanwaltskammer		in %
München	964	4,40 %
Nürnberg	195	4,08 %
Bamberg	61	2,29 %
Gesamt	1.220	4,15 %

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Dr. Peter von Pierer, Erlangen	verst. 10.02.2019
Heinz Weißmann, Dombühl	verst. 11.02.2019
Fritz Witt, Mitterteich	verst. 18.02.2019
Torsten Wenzlawiak, Deuerling	verst. 18.02.2019
Rolf Jacobs, Erlangen	verst. 28.02.2019
Klaus Kleinert, Feuchtwangen	verst. 10.03.2019
Andreas Alt, Cham	verst. 14.03.2019
Wolfgang Münch, Amberg	verst. 31.03.2019
Gernot Michel, Nürnberg	verst. 02.04.2019

Satzungsversammlung

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder

Die Amtszeit der 6. Satzungsversammlung endet am 30.06.2019. Gemäß Artikel X der Organisationssatzung der BRAK vom 10.10.1994 (BRAK-Mitt. 1994, 226, 227) fanden daher in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 bundesweit die Wahlen zur Satzungsversammlung statt.

Die Wahlzeit im Bezirk dieser Kammer endete am 14.03.2019. Der Wahlausschuss ist am 18.03.2019 zusammengetreten und hat die gewählten Bewerber ermittelt.

Mit Schreiben vom 28.03.2019 teilte der Wahlausschuss dem Präsidenten der RAK Nürnberg das Ergebnis der Wahl mit:

Es waren drei Mitglieder zu wählen, vier hatten sich der Wahl gestellt.

1.116 gültige Stimmabgaben gingen bei der RAK Nürnberg ein. Das entspricht bei 4.811 eingetragenen Wahlberechtigten einer Quote von 23,2 %.

Jeder Wähler hatte 3 Stimmen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach dieser Veröffentlichung (Stichtag: 13.05.2019) beim Wahlausschuss schriftlich anfechten (§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 Wahlordnung)

Anschrift des Wahlausschusses:
RA Franz Heinz
- Wahlleiter –
c/o Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115
90429 Nürnberg

Gewählt wurden:	
RAin Katja Popp	981 Stimmen
RA Dr. Joachim Reitenspiess	633 Stimmen
RAin Karin Strohm	597 Stimmen

<i>Nachrücker ist:</i>	
RA Christian Rahn	522 Stimmen

Die gewählten Kolleginnen und der gewählte Kollege haben die Wahl angenommen.

Fachanwalt für Sportrecht

Die Ende November durch die Satzungsversammlung bei der BRAK beschlossene Einführung einer neuen Fachanwaltsbezeichnung für Sportrecht wurde vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestätigt. Die dazu nötigen Änderungen in der FAO wurden in Heft 2/2019 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und treten mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt, also am 1.7.2019.

Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

10-jähriges Jubiläum

Monika Eichinger
Schlachter & Kollegen
Roritzerstr. 2a
93047 Regensburg

Isabel Gerl
Wagner & Dr. Lehner
Nunnenbeckstraße 18
90489 Nürnberg

25-jähriges Jubiläum

Gertrud Beiter
Skapczyk, Wernecke & Kollegen
Schuhstr. 39
91052 Erlangen

Rita Schaffer
Dr. Schiedeck & Koll.
Theresienplatz 47
94315 Straubing

Statistische Erhebungen zum Studium der Rechtswissenschaften

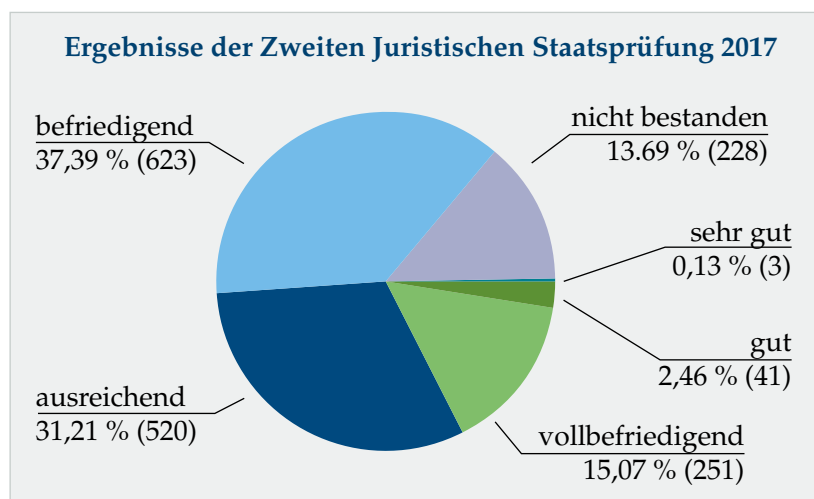
Das Bayerische Landesjustizprüfungsamt hat seinen Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr vorgelegt und die Ergebnisse der im Jahr 2018 durchgeführten und abgeschlossenen Justizprüfungen mitgeteilt. Er ist unter www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/jahresberichte/ veröffentlicht.

Wie auch in den Vorjahren stellen wir nur die Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung dar.

Zu den beiden in 2018 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2017/2 und 2018/1 wurden insgesamt 1.801 Teilnehmer zugelassen, von denen 1.666 ein Ergebnis erzielten. Die Teilnehmerzahl lag 2018 wie erwartet über der im Vorjahr (2016: 1.545, 2017; 1.469). Für 2019 wird wieder mit einem leichten Rückgang gerechnet.

Mißerfolgsquote lag 2018 mit 13,69 % deutlich über der des Vorjahres (2017: 11,55 %) und

entspricht nahezu dem langjährigen Mittel (Durchschnittswert der letzten 10 Prüfungstermine 13,99 %) □



Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 09.04.2019 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.804

AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (54)

Rechtsanwälte (47)

Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte (4)

zugleich Syndikusrechtsanwalt °
kanzleipflichtbefreit *

- Adodo, Kevin (Nürnberg)
- Barth, Ulrich (Roth)
- Braun, Stefan (Nürnberg)
- Braun, Stefanie (Gunzenhausen)
- Danne, Emma (Nürnberg)
- Edbauer, Georg (Schwarzach)

- Eitel, Simone (Nürnberg)
- Fleischmann, Johann (Regensburg)
- Geiger, Dr. Katrin (Erlangen) °
- Geisler, Tobias (Schwabach)
- Glock, Markus (Nürnberg)
- Gruber, Elisabeth (Amberg)
- Güthlein, Stefanie (Nürnberg)
- Haag, Julia (Ansbach)
- Heigl, Christian (Nürnberg)
- Heinkelein, Philip (Nürnberg)
- Heinrich, Manuela (Regensburg)
- Herbein, Lisa (Nürnberg)
- Kantz, Tobias (Nürnberg)
- Klose, Karina (Nürnberg)

- Kokot, Katharina (Nürnberg)
- Kraft, Annette (Neustadt)
- M Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (Langenzenn)
- Mangold, Stefan (Nürnberg) °
- Meyer, Nathalie (Nürnberg)
- Miranskaja, Julia (Nürnberg) °
- Nathmann, Marc Rainer (Haselbach)
- Pfister, Lisa (Gunzenhausen)
- Putschky, Christian (Nürnberg)
- Rasch, Julia (Nürnberg)
- Reimker, Lisa (Nürnberg)
- Schenk, Lydia (Kelheim)
- Schieder, Dr. Tobias (Nürnberg)

Schmidl, Julius (Nürnberg)
 Schneider, Julia (Regensburg)
 Schörnig, Dr. Wolfgang (Regensburg)
 Schreiber, Benedikt (Weiden)
 Sieferer, Stefan *
 Sprenger-Waßmann, Uta (Sinzing)
 Steffen, Wiebke (Nürnberg)
 Striegl, Michael (Regensburg)
 Strohmaier, Lukas (Regensburg)
 Sturm, Frauke (Nürnberg)
 Suttner, Stephanie (Nürnberg)
 Terkin, Aljona (Amberg)
 Theunert, Magdalena (Regensburg) °
 Vießmann, Isabelle (Nürnberg)
 Volk, Tatjana (Nürnberg)
 Weigl, Christoph (Nürnberg)
 Weißel, Lea (Erlangen)
 Werner, Michael (Nürnberg)

Syndikusrechtsanwälte (3) Europäischer SRA

Graf-Knorr, Thomas (Regensburg)
 Hahn, Kathrin (Schwarzenbruck)
 Yeomans, Michael (Erlangen) *

LÖSCHUNGEN (50)

Europäischer RA**
 zugleich Syndikusrechtsanwalt °
 kanleipflichtberfreit *

Rechtsanwälte (46) Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte (1)

Alt, Andreas (Cham)
 Baier, Sabrina (Regensburg)
 Bayer, Theresa (Nürnberg)
 Bittermann, Corinna (Regensburg)
 Blass, Guido (Wiehl)
 Branekow, Bernhard (Lappersdorf-Kareth)
 Buring, Peter (Neumarkt)
 Debus, Björn (Kelheim)
 Eisch, Klaus (Fürth)
 Fau, Franz (Zirndorf)
 Geissler, Ulrica (Nürnberg)**

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RAin Claudia Wencker, Nürnberg
 RA Sebastian Lohneis, Nürnberg

FA für Bau- und Architektenrecht

RAin Christina Dinesen, Regensburg

FA für Erbrecht

RA Dr. Andreas Kreitmeier, Mainburg

FA für Familienrecht

RAin Katharina Benedikt, Erlangen

FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Dr. Wolfgang Kreuzer, Nürnberg
 RA Jens-Dietrich Sprenger, LL.M., Sinzig

FA für Medizinrecht

RA Christian Sperber, M.A., Fürth

FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RAin Ester Thanner, Nürnberg

FA für Vergaberecht

RAin Stefanie Schönfeld, Regensburg

FA für Verkehrsrecht

RA Linus Steinkugler, Fürth

Gröger, Eva-Constanze (Sulzb.-Rosenberg)
 Gröne, Sabine*
 Gröschl, André Bernhard (Amberg)
 Heller, Daniel (Fürth)
 Hirblinger, Markus (Regensburg)
 Horlamus, Alexander (Nürnberg)
 Huber, Heribert (Amberg)
 Hümbts-Krusche, Dr. Margret (Nürnberg)
 Jacobs, Rolf (Erlangen)
 Jaschke, Maximilian (Nürnberg)
 John, Frank (Regensburg)
 Johnson, David (Nürnberg)
 Jost Roth Collegen RA-GmbH (Nürnberg)
 Kleinert, Klaus (Feuchtwangen)
 Köhler, Martin (Stein)
 Körner, Helmut (Erlangen)
 Kowalewski, Konstantin (Regensburg)
 Lorenz, Christina (Stuttgart) °
 Lorenz, Kerstin *
 Loy, Carolin (Nürnberg)

Madre, Susanna (Regensburg)
 Manig, Tanja (Heroldsberg)
 Müller, Maria Theresa Verena (Sinzing)
 Neureither, Bernd (Stein)
 Perschke, Andrea (Regensburg)
 Rezaii-Djafari, Carolina (Sinzing)
 Riedel, Simon (Nürnberg)
 Schmidt, Kerstin (Nürnberg)
 Stark, Richard (Abensberg)
 Steinmetz, Andrea (Fürth)
 Sternbeck, Alexander (Nürnberg)
 Uebelein, Katja (Nürnberg)
 Weißmann, Heinz (Dombühl)
 Wenig, Birgit (Neumarkt)
 Wenzlawiak, Torsten (Deuerling)
 Witt, Fritz (Mitterteich)

Syndikusrechtsanwälte (3)

Neubig, Anja (Bayreuth)
 Scherbarth, Victoria (Regensburg)
 Walter, Roland (Nürnberg)

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt



Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Herr Máj, Ref11FPosteingang@bamf.bund.de,
 Tel. 0911/943-25133
 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sucht für den Standort Nürnberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt Referentinnen bzw. Referenten. Nähere Informationen finden Sie unter www.bamf.de. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

BISSEL + PARTNER, dl@bissel.de
 Zur Verstärkung unseres Teams in Erlangen suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten Rechtsanwalt Immobilien- & Baurecht (W/M) in Vollzeit, bevorzugt mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Wir würden uns freuen Sie kennenzulernen!

Kanzlei Schlegel, RA Ingolf Schlegel, Tel. 0911/2398420
 Wir beraten deutschlandweit Mandanten in allen Fragen rund um die Immobilie/Kapitalanlage und expandieren weiter in den Bereichen Bau-/Architekten-/WEG-/Miet- und IT-Recht. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/n RA/in, bevorzugt mit Berufserfahrung - gerne auch mit ungewöhnlichem Le-

benslauf. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

RA-Assist Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Christina Nitreanu, Tel. +49602220558480
 Wir sind eine bundesweit aktive Onlinekanzlei und suchen zugelassene Rechtsanwälte (m/w/x) als Kooperationspartner für folgende Tätigkeitsschwerpunkte: telefonische Erstberatung (alle Rechtsgebiete), online Fallannahme, Terminvertretung (Gerichtstermine OWi Sachen).

RA Klaus Forster, LL.M., +49 (911) 9193 - 3611
 Mit Ihnen möchten wir etwas bewegen: Als Teil unseres Teams erwarten Sie spannende Einblicke in unterschiedlichste (Spezial-) Immobilien namhafter Markenunternehmen und Einrichtungen. Für unser Team in Nürnberg suchen wir einen Rechtsanwalt (w/m/d) als Berufseinsteiger. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter der Angabe der Referenznummer 3878-151.

zurawel@zurawel-partner.de
 Für unsere neuen Kanzleiräume in Nürnberg West stellen wir kompetente Rechtsanwälte (m/w/d) in Vollzeit an. Berufsanfänger und -erfahrene sind in unserem Team sehr willkommen. Sie arbeiten hoch engagiert für den Mandanten und treten

souverän vor Gericht auf? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit Gehaltsvorstellung an o.g. Email-Adresse.

DR. JOCKISCH RECHTSANWALTS-GMBH - www.jockisch.de
 Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (ZIVILRECHT) für unsere moderne Kanzlei mit Spezialisierungsmöglichkeit in Landshut gesucht. Berufserfahrung oder Fachanwaltsausbildung vorteilhaft. Bewerbungen (gerne auch Berufsanfänger) mit Ergebnissen der schriftlichen Staatsexamen und Angabe der Gehaltsvorstellungen. Verstärken Sie unser Anwaltsteam!

REPGOW RA-GmbH
 Für unser Angebot www.facebook-sperre.de suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w) in TZ oder VZ, Arbeitszeit hochflexibel, Arbeitsort beliebig (Anbindung über IT). Aufgaben: AGB-Recht, Äußerungsrecht, Prozessrecht. Mind. befr. Examina, hohe Arbeitsmotivation und IT-Affinität sind Voraussetzung. Bewerbungen bitte ausschl. per Email: leitung@repgow.de

AFK Rechtsanwälte, RA Lars Kittel, lk@afk-rechtsanwaelte.de
 Wir suchen eine(n) überdurchschnittlich qualifizierte(n) RA(in) in freier Mitarbeit/Büroge-

meinschaft mit eigenem Mandantenstamm. Wir bieten eine hochmoderne und sehr ansehnliche Kanzlei im Zentrum von Erlangen mit hervorragendem Betriebsklima sowie günstiger Kostenstruktur.

Kanzlei Matthias Amberg,
Tel. 06021/496480,

Mail: info@ra-amberg.de

Für den weiteren Ausbau unseres Beratungsgeschäfts suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt (m/w) mit Schwerpunkt Familienrecht, gerne auch Berufseinsteiger oder Anwalt mit erster Berufserfahrung. Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Homepage www.ra-amberg.de. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per Email.

mail@kanzlei-dotterweich.de
Etablierte Kanzlei in Nürnberg (zentrumsnah) sucht motivierte/n und zuverlässige/n Rechtsanwalt (w/m/d) in Vollzeit. Berufserfahrung wäre vorteilhaft. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an o.g. Email-Adresse.

Frau Melan, Tel. 09471 / 320340,
netto-online.de/karriere
Mit circa 75.000 Mitarbeitern deutschlandweit ist Netto Marken-Discount einer der wichtigsten Arbeitgeber im Lebensmitteleinzelhandel. Werden Sie Teil unseres Teams! Für unsere Zentrale in Maxhütte-Haidhof, bei Regensburg, suchen wir einen Referent Recht (m/w/d) - Bereich Allgemeines Recht. Weitere Informationen unter: netto-online.de/karriere

Frau Weber, Tel. +49 9628 923 640
Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt (m/w/d). Wir begleiten Un-

ternehmen und Privatpersonen auf den Gebieten des nationalen und internationalen Wirtschafts-, Zivil- und Steuerrechts, der Nachfolge- und Vermögensplanung und -beratung sowie des Steuerstrafrechts. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

LIEB.Rechtsanwälte,
info@lieb-online.com

Zur Verstärkung unseres wirtschaftsrechtlichen Referats in Erlangen suchen wir überdurchschnittlich qualifizierte Juristen (m/w).

Deutsche Anwaltshotline AG,
Rene Pawlicki,

Tel: 0911-37 65 69-635

Sie sind zugelassener Rechtsanwalt (m/w/d) und suchen nach einem Zuverdienst? Aktuell ist die Deutsche Anwaltshotline AG auf der Suche nach Kooperationsanwälten, die u.a. telefonisch beraten wollen - Ihre Vorteile: Zusatzverdienst ohne Ausfallrisiko & flexible Bereitschaftszeiten. Infos finden Sie hier: www.deutsche-anwaltshotline.de/anwalt

MTG Wirtschaftskanzlei, Simone Six, Tel. 09441/29700

Rechtsanwalt (m/w/d) im Bereich Verwaltungsrecht - MTG Wirtschaftskanzlei - Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort für unsere Niederlassung in Regensburg einen Rechtsanwalt (m/w/d) im Bereich Verwaltungsrecht in Voll- oder Teilzeit. Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung unter: www.mtg-group.de

Rödl & Partner, Herr Michael Wiehl, +49 (911) 9193-1300

Sie besitzen eine hervorragende juristische Qualifikation und bringen eine Berufserfahrung mit. Wir bieten Einbindung in

interessante Projekte und einen engen Mandantenkontakt. In Nürnberg suchen wir einen Rechtsanwalt (w/m/d) für die Bereiche M&A und Gesellschaftsrecht. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter der Angabe der RefNr. 3939-802.

Schwarz & Partner mbB -

www.schwarzundpartner.de

Zur Fortführung unseres Wachstums suchen wir motivierte Rechtsanwälte (m/w/d) für die Bereiche Steuerrecht und/oder Handels- und Gesellschaftsrecht. Wir bieten interessante & anspruchsvolle Mandate in einem modernen Arbeitsumfeld. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an Herrn Dr. Schmitt-Homann: fabian.schmitt-homann@schwarzundpartner.de

GHJ GmbH, RA Hans-Dieter Jundt +49 7851/8708-0,
jundt@g-h-j.de

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen engagierten Rechtsanwalt (m/w/d) zur Anstellung in Voll- oder Teilzeit. Interesse an Handels-, Gesellschafts-, Arbeits-, Sozialversicherungs- und Zwangsvollstreckungsrecht. Gute französische Sprachkenntnisse sind von Vorteil. Gerne auch Berufseinsteiger.

Wagner & Partner Rechtsanwälte GbR, Fr. Haas, Tel. 07951/910020

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt: Rechtsanwalt (m/w/d) im Zivilrecht für die Bereiche MietR, VerkehrsR, FamR und allg. ZivilR. Berufserfahrung nicht vorausgesetzt. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung - bevorzugt per Mail. Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage: <https://www.kanzlei-wagner.de>

Stellenangebote

**Rechtsanwälte/
Rechtsanwältinnen**

ra-bewerbung@t-online.de
Rechtsanwältin (mehrj. Berufserfahrung), FAin für Steuerrecht, BWL Zusatzstudium, Tätigkeitsbereiche: Steuerrecht, Insolvenzsteuerrecht, sucht aus ungekündigter Stellung neue Herausforderung in Unternehmen oder Kanzlei, gerne auch Einarbeitung in neue Rechtsgebiete. Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme!

Chiffre: 2019-SGRA-03
RA, langjährige Berufserfahrung, FA FamR, vertiefte Kenntnisse u. Erfahrung im ErbR, sucht neue Möglichkeit in Kanzlei.

Rechtsanwaltsfachangestellte

Frau Kestler, Tel. 0911/71555961
Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin, kompetent, zuverlässig, berufserfahren in Kanzleien (RAe/PAe/StB) entlastet Sie durch freiberufliche Mitarbeit im Tätigkeitsgebiet REFA, mit Schwerpunkt Finanzbuchhaltung, Abrechnung, Zwangsvollstreckung; einschließlich Urlaubs-/Krankheitsvertretungen; bis ca. 20 Wochenarbeitsstunden im Umkreis von ca. 100 km ab SC.

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

**Schreibkräfte/
sonst. Büroangestellte**

Chiffre: 2019-SGSKR-01
Bürokraft 52 Jahre (Anstellung Behörde) sucht ab sofort VZ Stelle

in RA-Kanzlei als Schreibkraft /Empfang (Phonotypie 170 A. i. d. Min.), sehr gute Orthographie, MS-Office Kenntnisse sowie Kommunikation in Wort und Schrift. Ich freue mich auf Ihre Anfrage.

Kanzleiveräußerungen

Rechtsanwalt Bernhard Schaffer, info@anwalt-schaffer.de
Aus Altersgründen suche ich einen Nachfolger/in für meine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Bad Abbach. Die Kanzlei besteht bereits seit 1980, ist gut eingeführt und auch für einen Berufsanfänger geeignet. Begleitende Unterstützung ist möglich. Günstige Konditionen.

RAe Schlicht & Partner, Weiden
b.schlicht@schlicht-und-partner.de

Altersb. suchen wir einen Nachf. für unsere Kanzlei in Gerichtsnähe. Schwerg. unserer FA-Kanzlei (StrafR/VerkehrR/FamR) sind die vorbeiz. Gebiete, das MietR u. InsolvenzR. Wir verfügen über eine gute Ausstattung u. repräs. Räume. Neben der Fallübernahme können Mietvertrag und Personal kostengünstig übernommen werden. Begl. Einarbeitung ist möglich.

**Bürogemeinschaften/
Zusammenarbeit**

bewerbungen.regensburg@t-online.de
Renommierte Regensburger Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht sucht RA (m/w/d) mit Berufserfahrung im FamR und mgl. einem weiteren Tätigkeitsschwerpunkt, zunächst in Bürogemeinschaft, die in absehbarer Zeit in eine

Partnerschaft und spätere Übernahme der Kanzlei übergehen soll. Bewerbungen bitte an obige Adresse.

RA-Kanzlei Markus Neumann, Tel. 0911/384180, kanzlei@ra-neumann.eu

Rechtsanwaltskanzlei M. Neumann bietet Platz in Bürogemeinschaft in repräsentativen Büroräumen in Nürnberg Thon inkl. Tiefgarage in bester Verkehrsanbindung.

Rechtsanwältin Daniela Burdack, Tel. 0911-286320

Renommierte Kanzlei im Zentrum von Nürnberg bietet Bürogemeinschaft. Moderne Kanzleinfrastruktur vorhanden. Auch für Berufsanfänger geeignet, Unterstützung bei der Einarbeitung wird gewährt. Die Übernahme von Mandaten ist erwünscht.

Chiffre: 2019-BGZA-04
Wir bieten RAin/RA ein Arbeitszimmer in Bürogemeinschaft in repräsentativer Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung in den Fürther Innenstadt incl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-) Einsteiger oder Nebentätigkeit oder als Zweitstandort für den Großraum Nürnberg geeignet.

Englisch, Armin (Tel. 09082 9696-60, englisch@englisch-oettingen.de)

Ich biete für eine/n Rechtsanwalt (m/w/d) einen Platz in Bürogemeinschaft in 86732 Oettingen, in bester Lage, mit voller Infrastruktur und einem seit 20 Jahren gewachsenen Netzwerk. Beratergruppe: www.hausderberatung.info Eintritt: ab sofort. Die Vertraulichkeit Ihrer Anfrage wird garantiert.

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Siehe auch
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-cww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von ausgewiesenen Folgeveranstaltungen innerhalb desselben
Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmer-
beitrag von 100 € anstelle von 150 € angesetzt.

Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 17. Mai 2019, 13:00 – 18:30 Uhr
Dr. Christian Pelz, Noerr LLP

Aktuelle Rechtsprechung zum deutschen und europäischen Urheberrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 24. Mai 2019, 09:00 – 15:00 Uhr
Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M. (Cambridge)

Vertragsgestaltung im Handels- und Gesell- schaftsrecht und internationalen Wirtschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 14.06.2019, 09:00 – 14:30 Uhr
Dr. Eric Wagner, Gleiss Lutz Stuttgart

Ärzteberatung 2019/2020

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 28.06.2019, 09:30 – 16:00 Uhr
Dr. jur. Lars Lindenau, Rechtsanwalt Erlangen

Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 21. September 2019, 09:00 – 14:30 Uhr

Prof. Dr. Georg Crezelius, Linklaters

Dr. Thomas Wachter, Notar München

Aktuelle Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 27. September 2019, 13:00 – 18:30 Uhr

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Aktuelle Problemfelder im Kapitalgesellschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 28. September 2019, 09:00 – 14:30 Uhr

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG
Berlin-Charlottenburg,

Immobilienmaklerrecht, Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 11. Oktober 2019, 10:00 – 16:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität des Saarlandes

Strafverteidigung und EMRK, Aktuelle Rechtsprechung des EGMR in Strafsachen

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 18. Oktober 2019, 13:00 – 19:00 Uhr

Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

Mediation statt Klage – warum eigentlich nicht?

§15 FAO 5 ZS

Was jeder Parteianwalt im Erb- bzw. Handels- und Gesellschaftsrecht
über Mediation wissen sollte

Freitag, 29. November 2019, 9:00 – 14:30 Uhr

Michael Plassmann, Rechtsanwalt und Zertifizierter Mediator

Vorsitzender des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung
(BRAK), Mediationskanzlei Plassmann, Berlin/Münster

Psychologische Grundlagen strafprozessualer Taktik

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 07. Dezember 2019, 10:00 – 16:30 Uhr

Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer

Verfassungsgerichtshofs

Seminare

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich oder online erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das entsprechende Formular hier im Heft

[Seite 125 Seminare für Rechtsanwälte](#)

[Seite 126 Seminare für Mitarbeiter](#)

oder melden Sie sich online unter www.rak-nbg.de an.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (Hypo Vereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sowie ggf. anfallende Parkgebühren sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter www.rak-nbg.de/seminare

Steuerrecht

Nr. 6122

Anmeldeschluss: 15.05.2019
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Aktuelle Immobilien- besteuerung

Freitag, 24.05.2019 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Rudolf Jung, Dipl.-Finanzwirt (FH), Duderstadt

Aktueller Anlass:

In jüngster Vergangenheit ist neue Rechtsprechung zur Problematik der Einkünftezielungsabsicht, nachträgliche Schuldzinsen, Anschaffungskosten/Abschreibung und zu weiteren neuralgischen Punkten ergangen. Weiterhin sind wichtige Schreiben der Finanzverwaltung und Urteile des BFH zum nachträglichen Schuldzinsenabzug sowie zur Kaufpreisaufteilung ergangen.

Inhalt:

- Ertragsbesteuerung vermieteter Immobilien
Besteuerung laufender Einkünfte sowie Veräußerungsgewinne und -verluste; Nießbrauch an Immobilien
- Gewerblicher Grundstückshandel
- Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums durch
 - Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen
 - Steuerbegünstigung für Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen
- Besonderheiten bei der Selbstnutzung und Vermietung von Ferienwohnungen
- Grundsätze der Umsatzsteuer in der Immobilienwirtschaft, Optionsmöglichkeit, Vorsteuerabzug
- Grundsteuer und Grunderwerbsteuer
Überblick und Berechnung
- Immobilien in Erbfolge und vorweggenommener Erbfolge
 - Ertragsteuerliche Folgen der Immobilienübertragung, Nießbrauchsvorbehalt bzw. wiederkehrende Bezüge
 - Immobilien im Schenkungs- und Erbschaftsteuerrecht, Vermeidung von Übertragungsfehlern
- Besteuerung geschlossener Immobilienfonds
steuerliche Gewinnermittlung
- Die Besteuerung von im Ausland belegenem Grundbesitz
Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen
- Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben

Bank- und Kapitalmarktrecht

Nr. 6209

Anmeldeschluss: 15.05.2019
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 7,5 ZS

Aktuelle Brennpunkte des Bankrechts in der Anlageberatung und im Kreditrecht

Freitag, 24.05.2019 von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Referent: RA Dr. Sven Friedl, MBA (Wales), Augsburg

Die Veranstaltung soll unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung einen Überblick über die wesentlichen Brennpunkte des Bankrechts geben. Im ersten Teil werden Aspekte der Anlageberatung behandelt. Der zweite Teil widmet sich sodann dem Kreditrecht unter besonderer Berücksichtigung des Darlehenswiderrufs.

Fast ausgebucht!

Strafrecht

Nr. 6205

Anmeldeschluss: 13.05.2019
Tagungsbeitrag: 25,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 27.05.2019 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 7. Straf- und 16. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Die Veranstaltung soll einen Überblick über – zum Zeitpunkt der Veranstaltung – aktuellen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht geben, die von besonderer Praxisrelevanz sind.

Familiensrecht Sozialrecht

Nr. 6225

Anmeldeschluss: 14.06.2019
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Betreuungsrecht

Freitag, 28.06.2019 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht

Inhalt:

Die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen der Betreuung. Wie das Verfahren der Begutachtung durchgeführt wird und welche Erkrankungen zu einer Betreuungsbedürftigkeit führen. Wer ist Verfahrensbeteiligter und welche Rechtsmittel können die Beteiligten oder sonstige Dritte einlegen.

Gesetzestexte: BGB und FamFG.

Nr. 6215

Anmeldeschluss: 04.06.2019
 Tagungsbeitrag: 85,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Straße 340
 90471 Nürnberg



Weiterer Termin:

Sa. 09.11.2019 Nr. 6219

Mitarbeiterseminar

RVG – Einführung und Grundlagen

Samstag, 29.06.2019 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut gemacht.

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte RVG, GKG, FamGKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen!

Nr. 6213

Anmeldeschluss: 21.06.2019
 Tagungsbeitrag: 85,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

Mahnbescheid, Klage, Fristen & Co.

Freitag, 05.07.2019 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Basisseminar zur ZPO

Referent: Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Inhalt:

- Gegenüberstellung Mahnverfahren/Klageverfahren pro und contra
- Urkundenprozess/Urkundenmahnverfahren
- Barcode-Mahnverfahren vs. Onlinemahnverfahren
- Zuständigkeiten und Gerichtsstandsvereinbarung
- Klagearten
- Schriftliches Vorverfahren/früher erster Termin
- Ablauf des Haupttermins
- Urteilsarten und alternative Beendigungsmöglichkeiten
- Unterscheidung Rechtsbehelfe und Rechtsmittel
- Wichtige Fristen in der Rechtsanwaltskanzlei, auch unter Berücksichtigung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA)
- Vorläufige Vollstreckbarkeit mit und ohne Sicherheitsleistung
- Formen der Sicherheitsleistung
- Sicherungsvollstreckung

Miet- und WEG-Recht

Nr. 6207

Anmeldeschluss: 28.06.2019
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Freitag, 12.07.2019 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: RA Michael Zwarg, Nürnberg, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Inhalt:

Das Seminar befasst sich mit der aktuellen Rechtsprechung der Obergerichte zum Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, welche ab dem zweiten Quartal 2018 ergangen ist.

Ferner werden Schwerpunktthemen aus dem Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht behandelt, die zum einen Bezug zu der aktuellen Rechtsprechung haben, zum anderen derzeit in der Praxis von Relevanz sind, da hier aktuell entsprechender Beratungsbedarf besteht und zuweilen ein entsprechender Anstieg der Rechtsstreitigkeiten in diesen Bereichen zu verzeichnen ist.

Nr. 6216

Anmeldeschluss: 28.06.2019
Tagungsbeitrag: 85,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

Insolvenz Sachbearbeitung – Grundkurs

Samstag, 13.07.2019 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Grundlagen des Insolvenzverfahrens und der Sachbearbeitung aus Gläubigersicht

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil:

Das Fachpersonal in den Anwaltskanzleien muss die grundsätzlichen Regelungen der Insolvenzordnung (InsO) kennen, um sie bei der Sachbearbeitung anwenden zu können und auch im Rahmen der Forderungsbeitreibung und Zwangsvollstreckung deren Besonderheiten zu beachten.

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die sich die Grundsätze des Insolvenzverfahrens und die Schwerpunkte der Sachbearbeitung auf Gläubigerseite aneignen wollen. Kenntnisse im Bereich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens sind von Vorteil.

Achtung: Bitte (aktuellen) Gesetzestext zur Insolvenzordnung (InsO) mitbringen!

Nr. 6231

Anmeldeschluss: 08.07.2019
Tagungsbeitrag: 50,00 €
Teilnehmerzahl: max. 75

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

beA für Einsteiger – Basisseminar

Montag, 22.07.2019 von 10:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Referent: RA Dr. Alexander Siegmund, München

Inhalt:

In der Veranstaltung werden die neuen Rechtsgrundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr erläutert. Es werden praktische Hinweise zum Bezug und Einsatz der beA-Karten sowie zu dem Umfang mit dem beA gegeben, insbesondere zur Erstregistrierung, dem Einrichten und Konfigurieren des Postfachs und zur Berechtigung Dritter. Zudem wird die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur erklärt.

Nr. 6232

Anmeldeschluss: 08.07.2019
Tagungsbeitrag: 50,00 €
Teilnehmerzahl: max. 75

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

beA für Fortgeschrittene – Aufbauseminar

Montag, 22.07.2019 von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Referent: RA Dr. Alexander Siegmund, München

Inhalt:

In dem Seminar werden Grundlagenkenntnisse vorausgesetzt. Idealerweise hat zuvor der Besuch eines Basisseminars einmal stattgefunden. Erste Erfahrungen mit beA wurden bereits gesammelt. Das Seminar setzt darauf auf und analysiert in einem ersten Schritt die aktuelle Gesetzesänderungen und die gegenwärtige Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr. Es werden einzelne Schwerpunkte gebildet wie bspw. die Sendevarianten nach § 130a III ZPO, die Heilung nach § 130a VI ZPO, die technischen Rahmenbedingungen nach § 130a II ZPO (einschl. Signaturvarianten), die Eingangsbestätigung nach § 130a V ZPO, die Zustellung nach § 195 ZPO. Dabei werden offene Fragen und ungeklärte Probleme aus der Praxis angesprochen und ggf. Lösungen mit den Teilnehmern erarbeitet.

Nr. 6217

Anmeldeschluss: 23.08.2019
Tagungsbeitrag: 85,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

Praxis der Zwangsvollstreckung

Samstag, 07.09.2019 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Grund- und Aufbaukurs

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil:

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter und Quer- oder Wiedereinsteiger, die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der



Praxis befassen oder ihre Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Es ist ebenso für Auszubildende geeignet, um sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorzubereiten oder sich nach Abschluss der Ausbildung mit der praktischen Zwangsvollstreckung vertraut zu machen.

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO und RVG mitbringen!

Nr. 6227

Anmeldeschluss: 27.09.2019

Tagungsbeitrag: 120,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Gesellschafterstreit: vermeiden, führen, lösen

Freitag, 11.10.2019, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: RA Dr. Florian Kreis, Regensburg

Dr. Florian Kreis ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht.

Inhalt:

Streitigkeiten unter Gesellschaftern können der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen. Umgekehrt profitieren Gesellschaften von Konfliktvermeidungs- und Konfliktlösungsstrategien. Das Seminar behandelt anzustellende Vorüberlegungen bei Gründung einer Gesellschaft oder bei Änderung des Gesellschafterkreises. Thematisiert wird auch, wie man im Einzelfall Konfliktpotentiale erkennen und durch gesellschaftsvertragliche Gestaltung reduzieren kann. Dabei ist insbesondere auf typisierte Sonderkonstellationen einzugehen, wie Familienunternehmen, Freiberuflergesellschaften, Startups und Konzerne. Ein weiterer Schwerpunkt des Seminars befasst sich mit dem Führen ausgebrochener Gesellschafterstreitigkeiten, insbesondere mit aktueller Rechtsprechung zum Beschlussmängelrecht.

Familienrecht

Nr. 6210

Anmeldeschluss: 27.09.2019
 Tagungsbeitrag: 180,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 100

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 10 ZS

Familienrecht

Freitag, 18.10.2019 von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr
 Samstag, 19.10.2019 von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Referent: RA Michael Klein, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg

Inhalt:
 Übersicht update Familienrecht 2018/2019

Medizinrecht

Nr. 6208

Anmeldeschluss: 11.10.2019
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Aktuelles Arzthaftungsrecht

Samstag, 26.10.2019 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Wolfgang Frahm, Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

Dieses einführende und zugleich vertiefende Seminar wendet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die arzthaftungsrechtliche Mandate übernehmen.

- Rechtliche Grundlagen und Behandlungsverhältnisse, u. a. mit der Fragestellung, wer richtiger Anspruchsgegner des Patienten ist (z.B.: ambulante/stationäre Behandlung, Belegarzt, Durchgangsarzt),
- Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers,
- Besonderheiten der Beweislast beim groben Behandlungsfehler, bei der Befunderhebungspflichtverletzung, im Falle fehlerhafter Dokumentation, im voll beherrschbaren Risikobereich (insbesondere: Hygienefehler, Lagerungsschäden) und bei Anfängereingriffen.
- Ärztliche Aufklärung mit ihren haftungs- und beweisrechtlichen Besonderheiten,
- Möglichkeiten anwaltlichen Vorgehens im Arzthaftungsfall
- prozessuale Besonderheiten (Behandlungsunterlagen, Substanziierungspflichten, Sachverständigen- und Privatgutachten)

Die Tagung umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht aus den letzten drei Jahren. Der Referent berichtet auch über aktuelle Überlegungen in der Gesetzgebung zur Änderung des Patientenrechtegesetzes.

Nr. 6218

Anmeldeschluss: 11.10.2019
 Tagungsbeitrag: 85,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Straße 340
 90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

Zwangsvollstreckung intensiv

Samstag, 26.10.2019 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Sachbearbeitung in der Forderungspfändung

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits am Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners pfänden zu können, um so über den/die Drittschuldner eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG und RVG, Gebührenabelle und Taschenrechner mitbringen.

Strafrecht

Nr. 6206

Anmeldeschluss: 28.10.2019
 Tagungsbeitrag: 25,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht / Strafprozessrecht

Montag, 11.11.2019 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 7. Straf- und 16. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Die Veranstaltung soll einen Überblick über – zum Zeitpunkt der Veranstaltung – aktuellen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht geben, die von besonderer Praxisrelevanz sind

Familienrecht

Nr. 6226

Anmeldeschluss: 01.11.2019
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Der Elternunterhalt: Anspruchsgrundlagen, Forderungsübergänge, Berechnung an Fallbeispielen und Handlungsmöglichkeiten

Freitag, 15.11.2019 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht

Inhalt:

Das Seminar befasst sich mit den Grundlagen zum Elternunterhalt und den Forderungsübergängen. Im Anschluss wird anhand von verschiedenen Fallbeispielen der Unterhalt bestimmt. Abschließend wird auf die Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten vor und während der Auskunftsstufe eingegangen.

Bitte BGB und Düsseldorfer Tabelle des Jahres 2019 mitbringen.

Sozialrecht Steuerrecht

Nr. 6223

Anmeldeschluss: 08.11.2019
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Besteuerung von Vorsorgeleistungen

Freitag, 22.11.2019 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Aktuelles zur steuerlichen Behandlung der privaten und betrieblichen Alters- u. Risikovorsorge und Vermögensübertragungen gegen wiederkehrende Leistungen des Privat- und Betriebsvermögens

Referent: Rudolf Jung, Dipl.-Finanzwirt (FH), Duderstadt

Inhalt:

1. Aktuelles zur steuerlichen Behandlung der Beiträge und der Ruhestandsbezüge aus der
 - Basisvorsorge (gesetzl. Rentenversicherung u. Basisrente/Rürup)
 - staatlich geförderte Zusatzvorsorge
 - privaten Lebensversicherung



- die 5 Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung und ihre Besteuerung
- handelsrechtliche und steuerrechtliche Auswirkungen einer Versorgungszusage
- GGF-Versorgung und ihre Besonderheiten
- Auslagerung von Pensionsverpflichtungen
- Pensionsverpflichtungen und Liquidation

2. Aktuelles zur steuerlichen Behandlung von Vermögensübertragungen gegen wiederkehrende Leistungen des Privat- und Betriebsvermögens
Übertragung von Privatvermögen und Betriebsvermögen gegen Rente

Nr. 6220

Anmeldeschluss: 15.11.2019
Tagungsbeitrag: 85,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

RVG spezial

Samstag, 30.11.2019 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus dem RVG

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichsverfahren aufgezeigt.

Achtung: Bitte Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
 Fax: 0911/92633-33

Bequem online registrieren
 und anmelden unter
www.rak-nbg.de/seminare



Seminare für Anwälte

Entsprechendes bitte ankreuzen!

Datum	ZS	Sem.-Nr.	Preis	Thema
24.05.19	<input type="checkbox"/>	7,5	6209	120,00 € Aktuelle Brennpunkte des Bankrechts in der Anlageberatung
24.05.19	<input type="checkbox"/>	5	6222	120,00 € Aktuelle Immobilienbesteuerung 2019
27.05.19	<input type="checkbox"/>	2,5	6205	25,00 € Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Strafrecht/Strafprozessrecht
28.06.19	<input type="checkbox"/>	5	6225	120,00 € Betreuungsrecht
12.07.19	<input type="checkbox"/>	6	6207	120,00 € Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht
22.07.19	<input type="checkbox"/>		6231	50,00 € beA für Einsteiger
22.07.19	<input type="checkbox"/>		6232	50,00 € beA für Fortgeschrittene
11.10.19	<input type="checkbox"/>	5	6227	12,00 € Gesellschafterstreit
18.10.19 19.10.19	<input type="checkbox"/>	10	6210	180,00 € Familienrecht
26.10.19	<input type="checkbox"/>	5	6208	120,00 € Aktuelles Arzthaftungsrecht
11.11.19	<input type="checkbox"/>	2,5	6206	25,00 € Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Strafrecht/Strafprozessrecht
15.11.19	<input type="checkbox"/>	5	6226	120,00 € Elternunterhalt
22.11.19	<input type="checkbox"/>	5	6223	120,00 € Besteuerung der Altersvorsorge

Teilnehmer/in Bitte in Blockschrift ausfüllen.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

E-Mail: _____

Datum: _____ Unterschrift/Kanzleistempel

*HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460
 (Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)



Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fax: 0911/92633-33

Bequem online registrieren
und anmelden unter
www.rak-nbg.de/seminare



Seminare für Mitarbeiter

Entsprechendes bitte ankreuzen!

Datum		Sem.-Nr.	Preis	Thema
29.06.19	<input type="checkbox"/>	6215	85,00 €	RVG Grundkurs
05.07.19	<input type="checkbox"/>	6213	85,00 €	Mahnbescheid, Klage, Fristen & Co.
13.07.19	<input type="checkbox"/>	6216	85,00 €	Insolvenzsachbearbeitung
07.09.19	<input type="checkbox"/>	6217	85,00 €	Zwangsvollstreckung Grundkurs
26.10.19	<input type="checkbox"/>	6218	85,00 €	Zwangsvollstreckung Intensiv
09.11.19	<input type="checkbox"/>	6219	85,00 €	RVG Grundkurs
30.11.19	<input type="checkbox"/>	6220	85,00 €	RVG Spezial

Teilnehmer/in	Bitte in Blockschrift ausfüllen.
Name, Vorname:	_____
Kanzlei:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
E-Mail:	_____
Datum:	Unterschrift/Kanzleistempel

*Hypo Vereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)





Augen- und Ohrenschein durch das Gericht
OLG München, Urteil vom 10.04.2019, Az. 15 U 138/18

Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg
 Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
 Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)
 Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis: S. 91 © Christian Oberlander
 Cartoon © Betty Martin
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Mai 2019

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
 Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

beA macht alle glücklich

Vorausgesetzt man nutzt WinMACS

- ✓ Vollumfänglich in die Kanzleisoftware integriert
- ✓ Cleverer beA-Workflow mit Unterschriftsmappe
- ✓ Signatur direkt aus WinMACS
- ✓ Ohne Umweg über das Webportal
- ✓ Auf Terminalserver mehrfach parallel nutzbar

WinMACS. Einfach perfekt gemacht.



www.rummel-ag.de